



**Pet 2-19-08-61-023955**

50733 Köln

Steuern und Abgaben

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.11.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte

### **Begründung**

Mit der Petition wird eine schnelle und einfache neue Besteuerung von Unternehmen gefordert, sofern sie externe Kosten verursachen, z.B. wenn ihre Produkte oder deren Herstellung die Umwelt oder Menschen schädigen.

Zur Begründung erklärt der Petent unter anderem, die externalisierten Kosten bedeuteten, dass die „unsichtbare Hand des Marktes“ zu suboptimalen Ergebnissen für die Allgemeinheit führe, also zu einer Fehlallokation der Ressourcen durch falsche Anreize. Bisher schiene eine Verhinderung dieser Externalisierung schwierig. Beispiele seien der CO<sub>2</sub>-Ausstoß und die Plastikproduktion, die horrende klimatische und wirtschaftliche Schäden zur Folge hätten. Die bisherige Diskussion über die CO<sub>2</sub>-Steuer und deren Höhe zeige, dass politisch willkürlich - beeinflusst durch Lobbygruppen - entschieden werde, anstatt rational und wissenschaftlich auf Basis der besten verfügbaren Daten. Die Höhe der geforderten Steuer solle einem Schätzwert für die entstehenden Kosten entsprechen; die Einnahmen sollen zum Ausgleich der Schäden verwendet werden. Falls dafür nötig, sei das Grundgesetz zu ändern.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 184 Mitzeichnungen sowie 8 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit gebeten, Stellungnahmen zu dem Anliegen abzugeben. Das



Ergebnis lässt sich unter Einbeziehung der seitens dort angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Gesetzgeber ist bei der Ausübung der in Artikel 105 Grundgesetz (GG) begründeten Gesetzgebungskompetenzen für Steuern an die in Artikel 106 GG aufgeführten Steuerarten und an das ebenfalls in Artikel 106 GG geregelte Ertragsverteilungssystem gebunden.

Die Zuweisung von Gesetzgebungskompetenzen an Bund und Länder durch Artikel 105 GG in Verbindung mit Artikel 106 GG ist abschließend. Ein über den Katalog der Steuertypen des Artikel 106 GG hinausgehendes allgemeines Steuerfindungsrecht lässt sich aus dem GG nicht herleiten. Eine unmittelbar an die Verursachung externer Kosten anknüpfende Steuer lässt sich den bisher von der Finanzverfassung vorgesehenen Steuertypen nicht zuordnen. Des Weiteren würde durch die Forderung, die Einnahmen zum Schadensausgleich zu verwenden das Non-Affektationsprinzip verletzt, da dieses aus Effizienzgründen gerade keine Zweckbindung von Steuereinnahmen vorsieht.

Ungeachtet dessen ist eine Ausgestaltung einzelner Steuern zur Erreichung von Lenkungszielen möglich und wird bereits praktiziert. Daher trägt das Steuersystem in Deutschland nach Auffassung des Petitionsausschusses bereits jetzt zu einer Einbeziehung externer Kosten der Umweltverschmutzung bei. Dieser Grundansatz wird durch das Klimaschutzprogramm 2030 ausgebaut. Dabei werden auch soziale Aspekte berücksichtigt. Eine Ausrichtung der Steuerpolitik nur an einem Ziel würde zu erheblichen Verwerfungen führen und das Steuerrecht erheblich verkomplizieren. Das in der Petition angesprochene Ziel, umweltschädliche Produkte und Herstellungsweisen zu vermeiden, kann insoweit mit ordnungsrechtlichen Mitteln besser und effizienter erreicht werden. Zur Internalisierung (Einbeziehung externer Kosten in das Wirtschaftsgeschehen) von Umweltkosten hat sich die Bundesrepublik hier für die Einführung eines nationalen Emissionshandels (nEHS) mit einem zunächst ab dem Jahr 2021 festgelegten, dynamisch wachsenden CO<sub>2</sub>-Preis entschieden. Dieser dient nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) der Einhaltung der Emissionsziele nach der EU-Klimaschutzverordnung, indem das Emissionsbudget des BEHG sämtliche Brennstoffemissionen Deutschlands erfasst, soweit sie nicht bereits unter den EU-Emissionshandel fallen. Damit bekommt ab 2021 jede Tonne CO<sub>2</sub> einen Preis.



Um Bürger und Wirtschaft nicht übermäßig zu belasten, wird es eine Einführungsphase mit moderat ansteigenden Preisen geben. Diese steigen von 25 € im Jahr 2021 auf 55 € im Jahr 2025 an. Zudem werden die Einnahmen des nEHS gezielt dafür verwendet, die Stromkosten über eine Gegenfinanzierung der EEG-Umlage zu senken. Dies dient nicht nur der finanziellen Entlastung, sondern erhöht im Vergleich die Wirtschaftlichkeit klimafreundlicher Alternativen wie beispielsweise Elektrofahrzeugen oder Wärmepumpen.

Hinsichtlich der von dem Petenten angesprochenen Schäden durch die Plastikproduktion weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass durch die im Abfallrecht bereits seit Jahrzehnten verankerte Produktverantwortung (u. a. für Verpackungen, Elektrogeräte und Batterien) sichergestellt ist, dass die Hersteller von bestimmten Produkten die Entsorgungskosten ihrer Produkte zu tragen haben. Vor der Produktverantwortung gehen somit bereits finanzielle Anreize zur ressourcensparenden und abfallvermeidenden Produktgestaltung aus. Die Produktverantwortung wird im Zuge der Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf weitere Einwegkunststoffprodukte ausgeweitet werden. Weitere steuerrechtliche Maßnahmen auf Bundesebene sind daher zunächst nicht geplant.

Der Deutsche Bundestag hat sich im Übrigen im Jahre 2019 auf Basis verschiedener Anträge von Fraktionen zum Schutz der Umwelt intensiv mit der Vermeidung von Plastikmüll und Kunststoffen auseinandergesetzt. Der Ausschuss verweist insofern auf die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit vom 7. Juni 2019 auf Drucksache 19/10789, die im Internet – ebenso wie die Anträge und Protokolle der Plenarsitzungen – unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) > Dokumente > Dokumentations- und Informationssystem aufgerufen werden können.

Nach den vorstehenden Ausführungen vermag der Petitionsausschuss keinen Anlass für ein parlamentarisches Tätigwerden im Sinne des vorgetragenen Anliegens zu erkennen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.